

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 13

Thema: Erwerbsobliegenheit und Kinderbetreuung

Leitung: Ri'inOLG Sabine Happ-Göhring, Hamburg

Arbeitskreisergebnisse

I.

Im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.2.2007 stellt sich die Aufgabe, den Betreuungsunterhaltspruch für alle Kinder neu zu regeln. Der Arbeitskreis ist der Meinung, dass der Betreuungsunterhaltspruch außer den Bedürfnissen der Kinder auch denen des unterhaltsberechtigten Elternteils Rechnung tragen muss. Es werden folgende Vorschläge für eine Neuregelung beider Ansprüche gemacht:

§ 1570

- 1) Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes kann eine Erwerbstätigkeit in der Regel nicht erwartet werden.
- 2) Eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs kommt in Betracht, soweit dies unter Berücksichtigung der Belange des Kindes, der bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit der Eltern geboten erscheint.

§ 1615 I BGB

- (1) wie bisher
- (2) Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der Vater verpflichtet, ihr über die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren, solange dies der Billigkeit entspricht. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt.
- (3) Der das Kind betreuende Elternteil kann von dem anderen Elternteil Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes kann in der Regel eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden.
- (4) Eine Verlängerung kommt in Betracht, soweit dies unter Berücksichtigung der Belange des Kindes, der bestehenden Möglichkeiten der Kindesbetreuung sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit der Eltern geboten erscheint.

II

Im Hinblick auf die erweiterte Erwerbsobliegenheit der betreuenden Eltern wird es in Zukunft eine verminderte Anrechnung überobligatorisch erzielter Einkünfte kaum noch geben.

Der Arbeitskreis empfiehlt deshalb, während der Betreuungsbedürftigkeit des betreuten Kindes über die konkreten Betreuungskosten hinaus noch einen Betreuungsbonus zu berücksichtigen.